

Vorlage Nr.: V2521/23  
Datum: 21. November 2023

## Vorlage

<b>Beratungsfolge</b>	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	21.11.2023	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	27.11.2023	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	28.11.2023	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	19.12.2023	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB KulturWissenschaftTourismus**

### Gegenstand:

Kommunale Kulturförderung – institutionelle Förderung 2024

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) beschließt die Gewährung einer institutionellen Förderung 2024 in Höhe der im Einzelnen vorgeschlagenen Fördersummen an die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß beiliegender Anlage 1 – Spalte 6 i. H. v. bis zu 4.727.700 EUR. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung (Haushaltsvorbehalt).

Die in den Anlagen 1 und 2 gekennzeichneten Anträge auf mehrjährige institutionelle Förderung werden abgelehnt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1905/22 – institutionelle Förderung 2023

V0666/20 – Fachförderrichtlinie zur kommunalen Kulturförderung

V2655/18 – Fachinformation zur Weiterentwicklung der Kommunalen Kulturförderung bis 2025

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.25.4.0.01 - spartenübergreifende  
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

4.727.700 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

10.100.25.4.0.01 - spartenübergreifende  
kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Die institutionelle Förderung in der Kommunalen Kulturförderung durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz ist die Grundlage für die Arbeit der wichtigsten Kunst- und Kulturvereine in der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Sie dient der anteiligen finanziellen Deckung laufender Geschäftsausgaben, wie Personal-, Betriebs-, Sachausgaben und Honorare.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erfüllen die Voraussetzungen für eine institutionelle Förderung gemäß Punkt 3 Abs. 5 der Fachförderrichtlinie der LHD zur kommunalen Kulturförderung vom 14. Oktober 2021, indem sie im Einzelfall:

- auf künstlerischem oder kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche künstlerische oder kulturelle Arbeit leisten und
- das vorhandene kommunale Kulturspektrum sinnvoll ergänzen.

Die Auflistung zu den im Haushaltsjahr 2024 zu fördernden Trägern mit der vorgesehenen Fördersumme i. H. v. insgesamt 4.727.700 EUR (Anlage 1 - Spalte 6) und die Stammdatenblätter mit den jeweiligen Begründungen für die Einzelmaßnahmen (Anlage 2 – nicht öffentlich) sind als Anlagen beigefügt. Die fachspezifischen Empfehlungen der Facharbeitsgruppen mit einem eingeschätzten Mehrbedarf von rd. 1.265.826 EUR (Anlage 1 - Spalte 4) sind in den Anlagen dargestellt.

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) entscheidet gemäß § 15 Hauptsatzung als beschließender Ausschuss über die Verteilung der Fördermittel in der kommunalen Kulturförderung.

Die Beschlussfassung zur institutionellen Förderung 2024 erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung. Dieser Vorbehalt ist notwendig für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung keine 100%ige Freigabe des Haushaltsansatzes 2024 besteht. Die Erteilung der abschließenden Bescheide zur institutionellen Förderung erfolgt regelmäßig im zweiten Quartal des Förderjahres. Aufgrund zu erwartender Haushaltsrisiken muss noch entschieden werden, in welcher Höhe die für die Kulturförderung der freien Träger geplanten Mittel entsprechend des Haushaltsansatzes tatsächlich zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit der getroffenen Entscheidung, wären die Fördervorschläge um einen entsprechenden Prozentsatz zu kürzen und die Institutionen aufgefordert, einen angepassten Wirtschaftsplan vorzulegen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnung und Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) (ABl. EU L 187 S. 1). Die einzelnen Zuwendungen unterliegen hinsichtlich ihrer Höhe jeweils der AGVO. Diese findet Anwendung und befreit von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung sowie Durchführung eines Beihilfeverfahrens, soweit Betriebszuschüsse nach in Art. 4 Abs. 1 Buchst. z AGVO ein Volumen von 50 Mio. EUR je Fördermaßnahme nicht überschreiten.

Entsprechend der Vorgaben des Kulturraumgesetzes hat der Stadtrat einen Kulturbeirat berufen, welcher wiederum in Anwendung von § 4 Abs. 11 SächsKRG Facharbeitsgruppen zur Unterstützung seiner Arbeit und Vorbereitung seiner Beschlüsse bildet. Nach § 4 Abs. 9 des SächsKRG ist der Stadtrat, bzw. der zuständige Ausschuss, nicht an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates gebunden, hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

Die Kulturförderrichtlinie verweist unter Punkt 1 Abs. 2 auf die Ermessensentscheidung und regelt unter Punkt 7 das Förderverfahren. Danach entscheidet über die Anträge nach dieser Richtlinie der Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) auf Vorschlag der Kulturverwaltung, unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahmen der Facharbeitsgruppen und des Kulturbeirates. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat der Fördermittelgeber nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der Einzelnen bzw. des Einzelnen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung zur Kulturförderung ist im Zuwendungsbescheid nach § 39 VwVfG mit einer Begründung zu versehen, welche auch die Gesichtspunkte erkennen lässt, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Deshalb ist in der Kulturförderrichtlinie festgelegt, dass die Entscheidung über die Gewährung von kommunalen Kulturfördermitteln der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben wird.

Eingeflossen in den Fördervorschlag ist die 2014 erarbeitete Wirksamkeitsanalyse, mit der ein umfangreiches Material zur kulturellen und künstlerischen Arbeit der durch die Landeshauptstadt Dresden institutionell geförderten freien Träger aller Sparten vorgelegt wurde. Die durch die jeweiligen Gutachterteams getroffenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen zu Qualität und Akzeptanz der Angebote zielten insbesondere darauf ab, künftige Förderentscheidungen im Sinne eines nachhaltigen städtischen Gesamtangebots weiterzuentwickeln. Diese Maßgabe wird auch in einzelnen Fördervorschlägen für 2024 fortgeführt, wobei in den überwiegenden Fällen für die erfolgreiche Umsetzung der Handlungsempfehlungen von einem Prozessverlauf über mehrere Jahre auszugehen ist.

Mit den im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Stammdatenblättern und den dort aufgeführten Begründungen zu den Fördervorschlägen wird durch die Verwaltung die Ermessensausübung in den Facharbeitsgruppen sowie die Auswertung und Bewertung durch die Kulturverwaltung dokumentiert. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Der Fördervorschlag für das Jahr 2024 in Höhe von 4.727.700 EUR liegt um 17.200 EUR unter dem Fördervorschlag aus dem Jahr 2023. Dieser Betrag soll in die Projektförderung umverteilt werden. Bei folgenden Institutionen sind Veränderungen in der Förderhöhe vorgeschlagen bzw. wird der Fördervorschlag zusätzlich erläutert:

Der Künstlerbund soll eine Erhöhung erhalten. Die auskömmliche Förderung und weitere Profilierung der aller zwei Jahre stattfindenden Künstlermesse ist ein weiterer wichtiger Schwerpunkt in Bezug auf die Künstlerförderung. Die Messe ist ein wichtiges Ausstellungsprojekt mit großer Außenwirkung, die den Verein zunehmend vor große finanzielle Herausforderungen stellt. Es wird eine Erhöhung der Förderung auf 141.100 Euro

vorgeschlagen. Die Deckung des Mehrbedarfs soll aus dem Rücklauf der Ostrale erfolgen. In 2025 können diese Mittel wieder in den Mehrbedarf der Ostrale-Biennale zurückfließen.

Die Ostrale soll eine Kürzung der Förderung im Vergleich zum Vorjahr erhalten. In 2024 findet keine Ostrale-Biennale Ausstellung statt, so dass die Förderung auf die Grundsicherung der Rethelstraße zurückgesetzt werden kann. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel und spartenübergreifender Schwerpunktsetzungen votiert die Verwaltung für eine Förderung in Höhe von 100.000 Euro.

Bei der Geh8 wird eine Erhöhung der Förderung auf 120.000 Euro vorgeschlagen. Die Entwicklung der geh8 ist seit Jahren ein kulturpolitisches Schwerpunktthema und es wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund potentieller Entwicklungsmöglichkeiten des Kulturstandortes eine Anpassung der Förderung unumgänglich ist. Die geh8 benötigt dringend einen finanziellen Zuwachs für die Stelle „Kulturelle Bildung“, die bisher nur punktuell aus Projektmitteln finanziert werden konnte.

Die Herkuleskeule soll eine Absenkung der Förderung erfahren. Die Facharbeitsgruppe ist davon überzeugt, dass die Herkuleskeule einen höheren Anteil an den Betriebskosten auch ohne Förderung selbst erwirtschaften kann und regt an, zu überprüfen, ob eine Rückführung der Förderung auf das Niveau von 2019 möglich ist. In künstlerischer Hinsicht fehlen der Herkuleskeule trotz des erfolgten Generationenwechsels überzeugende neue Impulse. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz schließt sich diesem Votum nur zum Teil an, hält allerdings eine Absenkung der Förderung auf 160.000 € für angemessen. Die Herkuleskeule verfügt innerhalb ihres Wirtschaftsplanes und angesichts der hohen Eigenerwirtschaftungsquote über die Möglichkeiten eine solche Absenkung ohne Qualitäts- oder Substanzverlust zu kompensieren. Das Amt für Kultur und Denkmalschutz empfiehlt der Herkuleskeule zudem dringend eine Professionalisierung der Geschäftsführung und eine Optimierung der Kommunikation mit dem Fördermittelgeber.

Der Verein Villa Wigman soll eine Erhöhung der Förderung erhalten. Grundlage dafür ist eine längerfristig strategische Entwicklung des Ortes für die Dresdner Tanzszene und die Darstellenden Künste. Nach Fertigstellung des Gebäudes und dem Ende der großen Baumaßnahmen erwartet die Facharbeitsgruppe eine Absenkung der Fördermittel der Villa Wigman, die dann auf den reinen Betrieb beschränkt bleiben kann.

Der Verein Kolibri soll eine Erhöhung der Förderung erhalten. Basierend auf einem Stadtratsbeschluss von 2017 wurde mit Fördermitteln von Bund und Freistaat die „Villa der Kulturen“ auf dem Areal Kraftwerk Mitte umgebaut. Das "Kinder- und Elternzentrum Kolibri e. V." ist Träger des interkulturellen Zentrums. Im Mittelpunkt stehen multikulturelle Veranstaltungen mit Fokus auf Beteiligung, Vernetzung und Sichtbarkeit in Kooperation mit Akteuren auf dem Areal und interkulturellen Vereinen sowie Initiativen der Stadt. Räumlichkeiten der Villa können von anderen interkulturellen Akteuren für die Realisierung von Kulturformaten gemietet werden. Mit dem Umzug ist eine Ausweitung der Vereinsstruktur notwendig und angemessen. Für den Ausbau der Personalstruktur und zur inhaltlichen Ausgestaltung der "Villa der Kulturen" ist eine Erhöhung der Förderung auf 240.000 Euro vorgesehen.

Afropa soll keine weitere institutionelle Förderung erhalten, sondern in die Projektförderung überführt werden. Der Verein leistet eine gute und niedrighschwellige interkulturelle Arbeit. Um Nachweise für die interkulturellen Projekte stärker von den Tätigkeiten im sozialen Bereich abgrenzen zu können und die verwalterische Arbeit des Vereins zu verbessern, wird Afropa e. V. nicht für eine Förderung im Rahmen der Institutionellen Förderung vorgeschlagen. Dem Träger wird die Nutzung der Projektförderung empfohlen. Dafür steht ein Budget mit bis zu 17.200 Euro, welches aus der Institutionellen Förderung in die Projektförderung überführt wurde, zur Verfügung. Afropa hat zum 1.9. einen Antrag auf Kleinprojekteförderung gestellt, der bewilligt wurde. In Gesprächen mit der Geschäftsführung wurde sich darüber verständigt, dass Afropa einen Antrag zum 1. März 2024 für das zweite Halbjahr stellt.

Die Sächsische Festivalvereinigung sollte aus fachlicher Sicht eine Erhöhung der Förderung erhalten. Aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel kann keine Erhöhung der Förderung vorgeschlagen werden. Vor dem Hintergrund, dass seitens des Tourismus wiederholt hervorgehoben wird, dass große Veranstaltungen in Dresden bis auf einige Ausnahmen fehlen, sollten gerade die großen eintrittsfreien Formate des Dixieland-Festivals (Jazz-Meile und Band-Parade) auch künftig für eine weithin interessierte Öffentlichkeit gefördert werden, weniger im Rahmen der Kulturförderung, mehr im Zuge der Tourismus- bzw. Imageförderung.

Die Jazztage Dresden sollten eine Erhöhung der Förderung erhalten. Der Antragsteller hat gegenüber der Stadtverwaltung zugesichert, mit einer kommunalen institutionellen Förderung i. H. v. 45.000 EUR (Förderbetrag von 2020) weiterhin Veranstaltungen anzubieten, allerdings nicht in bisherigem Umfang. Die Jazztage fielen dann, entgegen dem Bericht der Sächsischen Zeitung vom 10.05.2023, nicht komplett aus, sondern fänden mit deutlich weniger Konzerten statt. Eine entsprechende Größenordnung wird mit 10 anstelle mit ca. 60 (2019) Veranstaltungen angegeben. Die Verwaltung empfiehlt deshalb die Fortschreibung der Förderung aus dem Jahr 2020 mit 45.000 EUR. Damit soll der Antragsteller gemäß seiner Zusicherung in die Lage versetzt werden, die Jazztage Dresden, wenngleich in deutlich geringerem Umfang, durchführen zu können.

Die Gesellschaft 1001 Märchen GmbH (Ifd. Nr. 60) hat den Antrag vom 31. Juli 2023 nicht fristgerecht zum 1. Juni 2023 eingereicht. Sie bezieht sich auf Punkt 7.1 Abs. 5 der Fachförderrichtlinie zur kommunalen Kulturförderung, wonach in begründeten Ausnahmefällen ein Einreichen der Antragsunterlagen auch zu einem anderen Zeitpunkt möglich sei.

Die im Stammdatenblatt dargestellten Argumente lassen aus der Sicht der Kulturverwaltung keinen begründeten Ausnahmefall erkennen, der eine nachträgliche Antragstellung rechtfertigt. Es wird deshalb vorgeschlagen den Antrag abzulehnen.

Nach Punkt 2.2 der Fachförderrichtlinie der LHD zur kommunalen Kulturförderung vom 14. Oktober 2021 kann eine mehrjährige (i. d. R. 3-jährige) institutionelle Förderung gewährt werden, wenn insbesondere:

- bestehende Aufgaben der Kulturverwaltung dauerhaft übernommen wurden oder
- Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand in private Trägerschaft übernommen wurden oder
- die kulturell-künstlerische Tätigkeit der jeweiligen Institution einen überwiegend mehrjährigen Planungsvorlauf erfordert oder

- es sich um eine strukturbildende Kultureinrichtung im Stadtgebiet handelt, die als Gemeinbedarfseinrichtung gilt und deshalb einer kulturellen Zweckbindung unterliegt.

Die in der Anlage 1 (Spalte 7) gekennzeichneten Vereine mit Antrag auf mehrjährige institutionelle Förderung werden nicht zur Förderung vorgeschlagen. Darüber hinaus wären die Anträge abzulehnen, da die in der Kulturförderrichtlinie vorgegebenen Kriterien nicht erfüllt werden.

Parallel zu dem Fördervorschlag auf Basis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung (Anlage 1 – Spalte 6) wurde von der Kulturverwaltung ein Fördervorschlag erarbeitet, der entsprechende Mehrbedarfe beinhaltet und den Grundsätzen und Leitlinien des Positionspapiers „Fair in Dresden“ von 2018 entspricht (Anlage 1 – Spalte 5). Diese Fachinformation „Entwicklungen und Handlungsfelder in der kommunalen Kulturförderung bis 2025“ wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2018 zur Kenntnis gegeben.

Als Zuwendungsvoraussetzung nach Punkt 4 Absatz 2 der vom Stadtrat in der Sitzung am 14.10.2021 beschlossenen Kulturförderrichtlinie und nach dem o. g. Positionspapier sollen die Honorar- und Personalausgaben in angemessener Höhe, unter Berücksichtigung fachspezifisch empfohlener Honoraruntergrenzen, veranschlagt werden. Als Richtlinien sollen dabei die Empfehlungen von einschlägigen Fachverbänden (bspw. Landesverband Bildende Kunst Sachsen, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, Deutscher Musikrat) bzw. der TVöD herangezogen werden.

Auf Basis dieser spartenbezogenen Empfehlungen bzw. der entsprechenden Tariftabellen waren die antragstellenden Institutionen aufgefordert, die Gehälter ihrer Mitarbeiterschaft selbst zu berechnen und der entsprechenden Beantragung von Mitteln für das Personal zugrunde zu legen. Im Zuge der Antragsbearbeitung wurden diese Berechnungen in der Kulturverwaltung dann auf Plausibilität geprüft und waren teils zu konkretisieren. Die Ergebnisse bildeten somit die Grundlage für die Kalkulation des Fördermehrabbedarfs, der auch durch eine konsequente Anwendung der im Positionspapier "Fair in Dresden" genannten Prinzipien entsteht.

Bezogen auf die aktuelle haushaltsrechtliche Ermächtigung von 4.727.700 EUR resultiert ein Mehrbedarf von 1.170.251 EUR.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Auflistung für die institutionelle Förderung 2024 (öffentlich)

Anlage 2 - Stammdatenblätter – (nicht öffentlich)

Dirk Hilbert